

Finanzordnung der Schachjugend Rheinland

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Finanzordnung der Schachjugend Rheinland (SJR) regelt deren Vermögensverwaltung.
Ergänzungen sind dazu in der Jugendsatzung unter § III und IV aufgeführt.
- 1.2 Verantwortlich für die Kassenführung ist der SJR – Kassenwart.
- 1.3 Für die Finanzgeschäfte gilt der Grundsatz der äußersten Sparsamkeit.

§ 2 Geldmittel der SJR

- 2.1 Die Einnahmen der SJR bestehen aus den jährlichen Zuwendungen des Schachverbandes Rheinland. (ordentliche Einnahmen)
- 2.2 Neben der unter § 2.1 festgesetzten Zuwendungen gibt es weitere Einnahmen aus Spenden, Sonderzuweisungen, Zuschüsse und sonstige. (außerordentliche Einnahmen)

§ 3 Verwendung der Geldmittel

- 3.1 Über die Verwendung der Geldmittel entscheidet alljährlich die Jugendversammlung, dazu müssen vom Kassenwart folgende Anlagen erstellt werden:
 - Jahresabschlussbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
 - Die Einnahmen und Ausgaben sind aufgeschlüsselt und in nachprüfbarer Form zu belegen.
- 3.2 Der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr muss den Delegierten der Jugendversammlung zur Verabschiedung vorgelegt werden.
- 3.3 Der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr unterliegt folgenden Regeln:
 - Die Einnahmen- und Ausgabenseiten müssen ausgeglichen sein.
 - Die Einnahmen- und Ausgabenseite müssen in Einzelpositionen unterteilt sein.
 - Die Mittel sind entsprechend dem von der Jugendversammlung verabschiedeten Haushaltsplan zu verwenden.
 - Einsparungen bei einzelnen Ansätzen können nach dem Ermessen des Kassenwarts in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden, bei anderen Positionen eingesetzt werden.
- 3.4 Ausgaben, die nicht im Haushalt vorgesehen sind, müssen entweder vom 1. oder 2. Vorsitzenden entgegengezeichnet werden.

Diese Regelung gilt nur für außerplanmäßige, nicht im Haushalt vorgesehene, Ausgaben.

3.5 Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.

§ 4 Auslagerstattung

4.1. Den Vorstandsmitgliedern und Beauftragten der SJR wird nach folgenden Richtlinien eine Auslagerstattung gewährt.

- Sachkosten (Belege beifügen)
- Porto, Kopien, Telefonkosten (Pauschalbeträge, ohne Belege)
- DB-Kosten, 2. Klasse (Belege beifügen)
- PKW-Benutzung 30 Cent/Km + 2 Cent/Km/Mitfahrer)
- Tagegeld (auf Beschluss des Vorstandes)
- Kader-Training Stundensatz 15 Euro

4.2 Die Fahrtkosten werden nur vom ständigen Wohnsitz zum Veranstaltungsort gezahlt.

4.3 Für besondere Fälle setzt der Vorstand die Höhe der Auslagerstattung gesondert fest.

4.4 Eine Auslagerstattung von Seiten der Schachjugend Rheinland entfällt, wenn den Teilnehmern vom Veranstalter eine Kostenerstattung gewährt wird.

4.5 Die Abrechnungen des laufenden Geschäftsjahres müssen bis spätestens 15. Dezember beim Kassenswart der SJR eingereicht werden, da sie sonst ihre Gültigkeit verlieren. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine nachträgliche Vergütung möglich.

Oberwesel, den 31.08.2013